

S Satzung Bündnis 90/DIE GRÜNEN MV (Grundlage für ÄA)

Gremium: Landesverband  
Beschlussdatum: 22.04.2023  
Tagesordnungspunkt: 10. Satzungsänderungen

## Antragstext

1 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Mecklenburg-Vorpommern  
2 zuletzt geändert durch diverse Beschlüsse auf der LDK am 22.04.2023 in Rostock

### 3 § 1 Name und Sitz

- 4 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
5 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze  
6 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 7 (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 8 (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des  
9 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### 10 § 2 Mitgliedschaft

- 11 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede\*r  
12 werden, die\*der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE  
13 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei  
14 angehört.
- 15 (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und unabhängig  
16 von der Staatsangehörigkeit möglich.
- 17 (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer  
18 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag  
19 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen  
20 sofortigen Parteiausschluss.

### 21 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 22 (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder  
23 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils  
24 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann  
25 die\*der Bewerber\*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch  
26 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 27 (2) Die Zurückweisung ist der\*dem Bewerber\*in gegenüber innerhalb von 14 Tagen  
28 schriftlich zu begründen.
- 29 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums  
30 gegenüber der\*dem Bewerber\*in.
- 31 (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die  
32 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

33 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der  
34 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

35 (5) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder  
36 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie  
37 Mitarbeiter\*innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den  
38 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

#### 39 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

40 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

41 (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu  
42 erklären.

43 (3) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,  
44 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung  
45 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen  
46 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

47 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des  
48 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

49 (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht  
50 Beschwerde eingereicht werden.

#### 51 § 5 Rechte und Pflichten

52 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

53 a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
54 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

55 b. bei der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken,

56 c. für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-  
57 Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei allgemeinen  
58 Wahlen für Mandate zu kandidieren,

59 d. sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,  
60 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

61 e. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch  
62 persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die nicht  
63 der Beschlusslage entsprechen.

64 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

65 a. das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten zu  
66 vertreten,

67 b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane  
68 anzuerkennen,

- 69 c. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder in  
70 eine Funktion der Partei gewählt hat,
- 71 d. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit der  
72 Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche zu  
73 kennzeichnen,
- 74 e. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 75 (3) Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-  
76 Vorpommern sowie Inhaber\*innen von Regierungsämtern auf Landesebene  
77 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an  
78 den Landesverband. Die Höhe beträgt monatlich 15 Prozent des aus dieser  
79 Tätigkeit entstehenden Bruttogehaltes. Für jedes unterhaltsberechtigten  
80 Kind für welches Kindergeldanspruch besteht, werden 2 Prozentpunkte  
81 erlassen.
- 82 (4) Mitarbeiter\*innen und ehemalige Mitarbeiter\*innen von Geheimdiensten
- 83 a. Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in  
84 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur  
85 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.
- 86 b. Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.
- 87 c. Mitarbeiter\*innen und ehemalige Mitarbeiter\*innen von Geheimdiensten  
88 sind in der Regel von einer Kandidatur auf Landesebene  
89 ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur entscheidet  
90 die Landesdelegiertenkonferenz.

91 § 6 Freie Mitarbeit

- 92 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der  
93 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.
- 94 (2) Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem  
95 jeweiligen Arbeitsgremium.
- 96 (3) Freie Mitarbeiter\*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit  
97 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf  
98 Information.
- 99 (4) Freie Mitarbeit endet:
- 100 a. durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,
- 101 b. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Arbeitsgremium,
- 102 c. bei Verstoß gegen die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
103 formulierten Grundwerte oder gegen die Satzung.
- 104 (5) Freie Mitarbeiter\*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber  
105 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die

106 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern  
107 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

#### 108 § 7 Grüne Jugend

- 109 (1) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische  
110 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie  
111 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,  
112 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen  
113 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der  
114 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 115 (2) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.  
116 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und  
117 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens  
118 der Partei nicht widersprechen.
- 119 (3) Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern  
120 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die  
121 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine\*n stimmberechtigten  
122 Delegierte\*n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei  
123 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei  
124 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein  
125 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,  
126 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

#### 127 § 8 Gliederung

- 128 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in  
129 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände  
130 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband  
131 zusammenschließen.
- 132 (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der  
133 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 134 (3) Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.  
135 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 136 (4) Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von  
137 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.  
138 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung  
139 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der  
140 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die  
141 jeweiligen Kreissatzungen.

#### 142 § 9 Organe

- 143 (1) Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:  
144 a. Landesdelegiertenkonferenz,  
145 b. Landeswahlversammlung,

- 146 c. Landesdelegiertenrat,
- 147 d. Landesvorstand,
- 148 e. Landesfinanzrat,
- 149 f. Landesfrauenrat.

150 (2) Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer  
151 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß  
152 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu  
153 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der  
154 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses  
155 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die  
156 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über  
157 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der  
158 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit  
159 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

#### 160 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

161 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die  
162 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände  
163 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem  
164 die Mitgliederzahl durch zehn geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.  
165 Darüber hinaus entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei  
166 stimmberechtigte Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide  
167 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung  
168 hat schriftlich vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

169 (2) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der  
170 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des  
171 Vorjahres.

172 (3) Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel  
173 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten  
174 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des  
175 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der  
176 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist  
177 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht  
178 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der  
179 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand  
180 übernimmt die ordentliche Einladung.

181 (4) Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,  
182 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem  
183 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der  
184 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und  
185 Delegierten zu verschicken. Antragsberechtigt sind die Orts- und  
186 Kreisverbände, alle Organe des Landesverbandes, die  
187 Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich  
188 einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als

- 189 Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu  
190 begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden  
191 Delegierten für ihre Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für  
192 Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde  
193 Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als  
194 Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 195 (5) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines  
196 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der  
197 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die  
198 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.
- 199 (6) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens  
200 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.  
201 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag  
202 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von  
203 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat  
204 überwiesen werden.
- 205 (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE  
206 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben  
207 gehören:
- 208 a. Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand  
209 und Landesschatzmeister\*in,
  - 210 b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder  
211 des Landesvorstandes,
  - 212 c. Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
  - 213 d. Wahl und Entlastung der Vertreter\*innen für den Länderrat,
  - 214 e. Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren  
215 Stellvertretungen, wobei die\*der Landesschatzmeister\*in mit der Wahl  
216 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,
  - 217 f. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei  
218 (EGP) für zwei Jahre,
  - 219 g. Wahl der Delegierten zum Bundesdiversitätsrat sowie deren  
220 Stellvertretungen,
  - 221 h. Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie über  
222 Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,  
223 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und  
224 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,
  - 225 i. Wahl der Landesrechnungsprüfer\*innen,
  - 226 j. Wahl des Landesschiedsgerichtes,
  - 227 k. Wahl von Sonderausschüssen,

- 228 l. Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 229 (8) Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:  
230 a. Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter\*innen des  
231 Länderrates,
- 232 b. Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger\*innen des  
233 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
- 234 c. Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.  
235 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.
- 236 (9) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen  
237 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- 238 (10) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

239 § 11 Landesdelegiertenrat

- 240 (1) Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den  
241 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der  
242 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der  
243 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann  
244 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit  
245 einfacher Mehrheit aufheben.
- 246 (2) Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:  
247 a. je zwei Delegierten der Kreisverbände,
- 248 b. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
- 249 c. zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger\*innen im Landtag, im  
250 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,
- 251 d. zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied von  
252 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,
- 253 e. zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 254 Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren Mitgliederversammlungen  
255 gewählt, die übrigen jeweils von den sie entsendenden Organen und Vereinigungen.  
256 Die Landeswahlordnung und das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die  
257 Mitglieder nach Satz 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für  
258 jeweils zwei Jahre gewählt.
- 259 (3) Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht  
260 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

261 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf  
262 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

263 (4) Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die  
264 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

265 (5) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

266 (6) Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des  
267 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der  
268 Landesdelegiertenrat separat.

## 269 § 12 Landesfrauenrat

270 (1) Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik  
271 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit  
272 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den  
273 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische  
274 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit  
275 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.  
276 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts  
277 auf Landesebene.

278 (2) Der Landesfrauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

279 (3) Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände  
280 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der  
281 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,  
282 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei  
283 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss  
284 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

285 (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die  
286 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die  
287 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände  
288 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei  
289 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

290 (5) Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen  
291 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische  
292 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand  
293 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr  
294 das Frauenvetorecht übertragen.

295 (6) Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von  
296 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt  
297 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.  
298 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

299 (7) Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die  
300 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.



301 § 13 Landesfinanzrat

- 302 (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.  
303 Insbesondere ist er zuständig für:
- 304 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband  
305 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten  
306 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,
  - 307 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel  
308 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die  
309 Landesdelegiertenkonferenz,
  - 310 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der  
311 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der  
312 Landesdelegiertenkonferenz,
  - 313 d. den Vorschlag für das sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat  
314 und dessen Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,
  - 315 e. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem  
316 Finanzausgleichsfonds,
  - 317 f. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen  
318 Gremien an ihn verwiesen werden.

319 Weiteres regelt die Finanzordnung.

320 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem  
321 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der\*dem Landesschatzmeister\*in,  
322 der\*dem Landesschatzmeister\*in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied  
323 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE  
324 GRÜNEN sein muss, und dem sachverständigen Mitglied im Bundesfinanzrat  
325 zusammen.

326 (3) Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen  
327 tritt er zusammen, wenn die\*der Landesschatzmeister\*in oder drei  
328 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.

329 (4) Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich  
330 öffentlich.

331 (5) Der Landesfinanzrat wählt die Stellvertretung der\*des  
332 Landesschatzmeister\*in für den Bundesfinanzrat.

333 (6) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

334 § 14 Landesvorstand

335 (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-  
336 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des  
337 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten

- 338 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten  
339 durch die Vorsitzenden und die\*den Landesschatzmeister\*in.
- 340 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:  
341 a. den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,  
342 b. einer\*einem Landesschatzmeister\*in,  
343 c. einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines  
344 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von  
345 zwei Jahren gewählt wird,  
346 d. weiteren vier Mitgliedern,  
347 e. einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von  
348 einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS  
349 90/DIE GRÜNEN sein muss. Die\*der Vertreter\*in der Grünen Jugend  
350 Mecklenburg-Vorpommern wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit  
351 einfacher Mehrheit bestätigt.
- 352 Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des Landtags, des  
353 Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes oder einer Regierung  
354 angehören.
- 355 (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die\*der Vertreter\*in der  
356 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl  
357 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle  
358 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben  
359 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,  
360 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des  
361 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte  
362 kommissarisch weiter.
- 363 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der  
364 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit  
365 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 366 (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 367 (6) Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des  
368 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

#### 369 § 15 Landeswahlversammlung

- 370 (1) Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter\*innenversammlung im  
371 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,  
372 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.
- 373 (2) Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der  
374 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz

375 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte  
376 gewählt.

377 (3) Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.  
378 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.

379 (4) § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung  
380 entsprechend.

381 (5) Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß  
382 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten  
383 anwesend ist.

#### 384 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

385 (1) Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der  
386 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten  
387 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und  
388 wissenschaftlichen Institutionen.

389 (2) Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der  
390 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf  
391 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der  
392 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat  
393 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.

394 (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte  
395 mindestens eine\*n Sprecher\*in, die\*der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
396 in Mecklenburg-Vorpommern sind.

397 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

398 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband  
399 Rechenschaft über ihre Arbeit.

400 (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse  
401 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.

402 (7) Des Weiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

#### 403 § 17 Landesschiedsgericht

- 404 (1) Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,  
405 a. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen  
406 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu  
407 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen  
408 berührt werden,  
409 b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen  
410 einzelne Mitglieder auszusprechen,

411 c. einen Notvorstand gemäß § 29 BGB analog in Verbindung mit § 11  
412 Parteiengesetz im Falle der Handlungsunfähigkeit des Landes- oder  
413 eines Kreisvorstandes zu bestellen.

414 (2) Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine  
415 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.  
416 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,  
417 sind durch die\*den Landesschatzmeister\*in zu schlichten. Erklärt die\*der  
418 Landesschatzmeister\*in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für  
419 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

420 (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden  
421 und einer\*einem Beisitzer\*in. Die Vorsitzenden und die\*der Beisitzer\*in  
422 sowie die jeweiligen persönlichen Stellvertreter\*innen werden von der  
423 Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.

424 (4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,  
425 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur  
426 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter\*in sein. Alle Mitglieder der  
427 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie  
428 können nicht abgewählt werden.

429 (5) Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher  
430 Mehrheit.

431 (6) Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ  
432 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

433 (7) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die  
434 Landesschiedsgerichtsordnung.

#### 435 § 18 Ordnungsmaßnahmen

436 (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht  
437 ausgesprochen.

438 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt  
439 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
440 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss  
441 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

442 a. Verwarnung,

443 b. Enthebung von einem Parteiamt,

444 c. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

- 445 d. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- 446 (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen  
447 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei  
448 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- 449 (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
450 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner  
451 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand  
452 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim  
453 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von  
454 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf  
455 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes  
456 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.
- 457 (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
458 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,  
459 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder  
460 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein  
461 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die  
462 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt  
463 werden:
- 464 a. Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine  
465 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
- 466 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder  
467 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf  
468 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit  
469 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur  
470 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes  
471 beauftragen,
- 472 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der  
473 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

#### 474 § 19 Beschlussfähigkeit

- 475 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr  
476 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- 477 (2) Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die  
478 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 479 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die  
480 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 481 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein  
482 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

483 § 20 Wahlverfahren

- 484 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- 485 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
486 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter  
487 Gleichheit entscheidet das Los.
- 488 (3) Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine  
489 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll  
490 anzufertigen.
- 491 (4) Näheres regelt die Landeswahlordnung.

492 § 21 Kommunalwahlen

493 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen zu Kommunalwahlen ist die  
494 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet  
495 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem  
496 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die  
497 Wahlbewerber\*innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen  
498 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach  
499 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden  
500 ist, dem Kreisverband.

501 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 502 (1) Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag  
503 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen  
504 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der  
505 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises  
506 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 507 (2) Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände  
508 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von  
509 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband  
510 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die  
511 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in  
512 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die  
513 Wahlkreisversammlung eine Vertreter\*innenversammlung ist. Für die  
514 Wahlkreis-Vertreter\*innenversammlung gelten die Bestimmungen über die  
515 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 516 (3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,  
517 können die Bewerber\*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die  
518 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in  
519 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)  
520 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen  
521 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 522 (4) Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit  
523 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die  
524 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen

525 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage  
526 verkürzt werden.

527 (5) Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und  
528 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

529 (6) Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die  
530 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der  
531 Wahlkreisbewerber\*innen zum Landtag und zum Bundestag.

#### 532 § 23 Beschlussfassung

533 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und  
534 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

535 (2) Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei  
536 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand  
537 eines Dringlichkeitsantrages sein.

538 (3) Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung  
539 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen  
540 Stimmen erforderlich.

541 (4) Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten  
542 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

#### 543 § 24 Urabstimmung

544 (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.

545 (2) Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE  
546 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

547 (3) Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:  
548 a. von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,  
549 b. von drei Kreisverbänden,  
550 c. des Landesdelegiertenrates,  
551 d. der Landesdelegiertenkonferenz.

552 Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der  
553 Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine Antwort mit Ja  
554 oder Nein möglich ist.

555 (4) Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung  
556 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

557 (5) Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.

558 (6) Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr  
559 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.

560 (7) Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt  
561 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

#### 562 § 25 Gleichberechtigte Teilhabe

563 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein  
564 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von  
565 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von  
566 dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

567 (2) Es gilt das Bundesfrauenstatut.

568 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung  
569 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*,  
570 inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte  
571 Teilhabe erhalten.

#### 572 § 26 Auflösung

573 (1) Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern  
574 oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine  
575 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln  
576 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine  
577 Urabstimmung der Mitglieder.

578 (2) Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem  
579 Bundesverband zu.

#### 580 § 27 Schlussbestimmungen

581 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

582 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.